



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker (Zementwerk) durch Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zum Trocknen von mechanisch entwässertem, nicht gefährlichem Klärschlamm in 2 Schaufeltrocknern mit einer Durchsatzkapazität von 384 t/d Klärschlamm

am Standort 06406 Bernburg (Saale)/06429 Nienburg (Saale)

für die Firma

**SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg
Altenburger Chaussee 3
06406 Bernburg (Saale)**

vom 08.09.2016
Az: **402.2.3-44008/15/55**
Anlagen-Nr. **D 1076**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 6
III	Nebenbestimmungen	Seite 6
1	Allgemeines	Seite 6
2	Kampfmittel	Seite 7
3	Bauordnungsrecht	Seite 7
4	Brandschutz	Seite 8
5	Immissionsschutz	Seite 10
6	Arbeitsschutz	Seite 11
7	Betriebseinstellung	Seite 13
IV	Begründung	Seite 14
1	Antragsgegenstand	Seite 14
2	Genehmigungsverfahren	Seite 16
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 17
2.2	UVP-Einzelfallprüfung	Seite 18
3	Entscheidung	Seite 23
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 23
4.1	Allgemeines	Seite 23
4.2	Planungsrecht	Seite 23
4.3	Kampfmittel	Seite 24
4.4	Bauordnungsrecht	Seite 25
4.5	Brandschutz	Seite 25
4.6	Immissionsschutz	Seite 26
4.6.1	Luftreinhaltung	Seite 26
4.6.2	Lärmschutz	Seite 30
4.6.3	Ausgangszustandsbericht	Seite 31
4.7	Arbeitsschutz	Seite 34
4.8	Bodenschutz	Seite 34
4.9	Wasserrecht	Seite 34
4.10	Abfallrecht	Seite 35
4.11	Naturschutz	Seite 36
4.12	Betriebseinstellung	Seite 35
5	Kosten	Seite 36
6	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 36

V	Hinweise	Seite 37
1	Allgemeines	Seite 37
2	Immissionsschutz	Seite 37
3	Bauordnungsrecht	Seite 38
4	Brandschutz	Seite 38
5	Denkmalschutz	Seite 39
6	Arbeitsschutz	Seite 39
7	Vermessungs- und Geoinformationsrecht	Seite 40
8	Zuständigkeiten	Seite 40
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 41
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	Seite 42
ANLAGE 2	Rechtsquellen	Seite 47
ANLAGE 3	3 Ordner Antragsunterlagen mit bauaufsichtlich geprüfem Standsicherheits- und Brandschutznachweis einschl.	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Prüfbericht Nr. N/516/029-1 vom 25.03.2016 zur Statik in Kopie▪ Prüfbericht Nr. N/516/029-2 vom 12.06.2016 zur Statik in Kopie▪ Prüfbericht Nr. N/516/029-3 vom 17.08.2016 zur Statik im Original▪ Prüfbericht Nr. LSA-SLK-PB-15-169 vom 15.04.2016 zum Brandschutz im Original	

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 16, 6, 8a, 10 BImSchG i.V.m. den Nrn. 2.3.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

**SCHWENK Zement KG
Werk Bernburg
Altenburger Chaussee 3
06406 Bernburg (Saale)**

vom 08.09.2015 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 16.09.2015) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 19.07.2016 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker (Zementwerk) durch Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zum Trocknen von mechanisch entwässertem, nicht gefährlichem Klärschlamm in 2 Schaufeltrocknern mit einer Durchsatzkapazität von 384 t/d Klärschlamm

auf dem Grundstück in 06406 Bernburg (Saale)/06429 Nienburg (Saale)

Gemarkung:	Bernburg	Gemarkung:	Nienburg
Flur:	80	Flur:	21
Flurstück:	1004	Flurstücke:	48/3, 4/6, 5/6

erteilt.

Die Genehmigung umfasst bezogen auf die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen (AN) und Betriebseinheiten (BE) des bestehenden Zementwerkes im Wesentlichen folgende Änderungen:

AN 01.10	Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker
BE 3 (Ofenanlage mit Drehrohröfen 6)	<ul style="list-style-type: none">▪ Anbindung von 2 geschlossenen Schaufeltrocknern an das Brüdensystem der Ofenanlage,▪ Anbindung eines 5-stufigen Wärmetauscherturms (Rekuperatorturm) an den westlichen Abgasstrang der Ofenanlage,▪ Auskopplung von Wärme aus dem Ofenabgas für die Aufheizung von Thermalöl bzw. die indirekte Trocknung von mechanisch entwässertem Klärschlamm,▪ Einsatz von getrocknetem Klärschlamm als Ersatzbrennstoff
AN 01.20 (1)	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von > 100 t

BE KL/KLÄR (1) (Klärschlammvor- rats-, förder- und Dosiereinrich- tung)	<ul style="list-style-type: none">▪ Umbau einer Austragsbox der vorhandenen Lagerhalle für Ersatzbrennstoffe/Ersatzrohstoffe und Herstellung von 2 geschlossenen Förderwegen zum Transport des Klärschlammes aus der Lagerhalle in die Schaufeltrockner (2 Dickstoffpumpen, 2 Rohrleitungen)
AN 01.30	Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zum Trocknen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 384 t/d Klärschlamm
BE TROC (Klärschlamm- trocknung)	<ul style="list-style-type: none">▪ Errichtung von 2 geschlossenen Schaufeltrocknern mit je einer Brüdenleitung und Fertigguttransporteinrichtungen (Abzugs- und Kühlschnecken, Becherwerk, Puffersilo mit Verwiegung und Gebläse) zum Hauptbrenner der Ofenanlage (BE 3)▪ Errichtung eines 5-stufigen Wärmetauscherturms (Rekuperatorturm) mit im Kreislauf zirkulierendem Thermalöl,▪ Errichtung eines Pumpenraumes mit Thermalölpumpen und 2 Thermalöltanks einschl. Auffangwanne und Leckanzeige

- 2 In die Genehmigung ist folgende behördliche Entscheidung eingeschlossen:
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
- 3 Nicht in diese Genehmigung eingeschlossen sind wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Gewässerbenutzung nach § 8 i.V.m. § 9 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- 4 In dem Genehmigungsverfahren ist auf Antrag vom 08.09.2015 in der korrigierten Fassung vom 16.09.2015 die Errichtung des Stahlbetonfundaments (7,20 x 8,00 x 1,20 m) für den Thermalöl-Wärmetauscher mit Bescheid vom 03.05.2016 gem. § 8a BImSchG vorläufig zugelassen worden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage im geänderten Zustand nicht bis zum 30.09.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 6 Diese Genehmigung bezieht sich auf den Änderungsgenehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 05.01.2006 (Az.: 402.2.7-44008/05/67) zur Erhöhung von Ersatzbrennstoffen auf 100 % der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens 6 und die Erweiterung der Einsatzstoffliste sowie auf die nach § 15 BImSchG angezeigten und durchgeführten Änderungen mit Prüfergebnis der zuständigen Überwachungsbehörde vom
 - 04.04.2006; Erweiterung des Kataloges der Ersatzbrennstoffe um Bitumen und Dachpappe,
 - 31.07.2006; Erhöhung des Kupferwertes für die eingesetzten Klärschlämme,
 - 29.01.2007; Errichtung eines Tiefbunkers für die Tiermehlaufgabe,
 - 19.03.2008; Verzicht auf Stoffe nach Nr. 6, 7a, 7b und 8 Spalte I des Anhangs I der Störfall-Verordnung (flüssige Ersatzbrennstoffe),

- 29.07.2008; Einhausung des Tiermehltiefbunkers,
- 25.10.2010; Errichtung und Betrieb einer HOK-Anlage und Lagerung, Dosierung, dauerhafter Einsatz von Sorbentien zur Emissionsminderung,
- 26.04.2012; Änderung der Anforderungen des Kataloges der Ersatzbrennstoffe – Anpassung der Schwermetallwerte,
- 22.07.2013; Neubau eines Rohrgurtt Förderers zum Transport von Ersatzbrennstoffen (BGS) zum Calcinator

und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungstatbestand.

Die in dem vorgenannten Änderungsgenehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) und Hinweise bleiben bestehen, soweit sie in der hiermit erteilten Änderungsgenehmigung nicht ersetzt oder erweitert werden.

- 7 Diese Änderungsgenehmigung ist i.V.m. Ziffer 6 an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- 8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Fa. SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist sicherzustellen, dass die zuständigen Überwachungsbehörden zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung anfertigen können.

2 Kampfmittel

Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern sowie in angemessenen Abstand zu verlassen. Die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (August-Bebel-Straße 19, 39120 Magdeburg) sind zu informieren (§ 2 KampfM-GAVO).

3 Bauordnungsrecht

3.1 Die Prüfberichte Nr. N/516/029-1 vom 25.03.2016, Nr. N/516/029-2 vom 12.06.2016 und Nr. N/516/029-3 vom 17.08.2016 des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Beyer aus Magdeburg, bilden mit den geprüften statischen Berechnungen, bei Berücksichtigung der Grüneintragungen, die Grundlage bei der Bauausführung des

- Pumpenhauses (Massivteil und Stahlbauteil),
- Klärschlamm-trocknerfundaments,
- Thermalöl-Wärmetauscher-Fundaments,
- Silos,
- Silountergestells,
- Thermalöl-Wärmetauscher-Türms (Rekuperatorturm, Rohrleitungen und Bühnenkonstruktion),
- Silofundaments

und sind in Gestalt der Nebenbestimmungen dieses Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

3.1.1 Vor dem Betonieren der Bodenplatte des Pumpenhauses ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Annahmen des Statikers ist aktenkundig bestätigen zu lassen.

3.1.2 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten ist von dem beauftragten Betrieb der Nachweis der Konformität gem. DIN EN 1090-1 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile“ erbringen zu lassen. Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken“ auszuführen.

3.1.3 Für die Silostützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gem. DIN EN 1991-7:2010-12 „Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-7: Allgemeine Einwirkungen - Außergewöhnliche Einwirkungen“ möglich ist.

3.1.4 Die Abnahmedokumentation der Rohbauleistungen (Stahlbau, Massivbau) ist dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit i.V.m. der Abnahme der Stahltragwerke vorzulegen.

3.2 Zwischenbauzustände sind ausreichend zu sichern.

3.3 Bauüberwachung

- 3.3.1 Der Prüfenieur für Standsicherheit, Herr Dipl.-Ing. Ulrich Beyer ist mit der Bauüberwachung beauftragt worden und ist über den Baubeginn, den Fortgang der Baumaßnahmen und die Ausführung/Fertigstellung der wesentlichen Baumaßnahmen zu informieren (§ 80 BauO LSA), sowie an allen genehmigungsrelevanten Projektänderungen hinsichtlich der Standsicherheit zu beteiligen.
- 3.3.2 Zur Wahrung der Bauüberwachung vor Ort ist der beauftragte Prüfenieur für Standsicherheit wenigstens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung, vor der Rohbaufertigstellung und vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich zu informieren bzw. zur Besichtigung einzuladen. Zur Bauüberwachung sind je nach Ausführungsstand die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten.
- 3.3.3 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens sind gemäß § 81 der BauO LSA die abschließende Begehung des fertig gestellten Bauvorhabens, die im Wesentlichen mängelfrei festgestellte Ausführung des Bauvorhabens, die Fertigung des Schlussberichtes zur Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit. Zur Vorbereitung der Abschlussbegehung sind dem beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit die erforderlichen Unterlagen/Nachweise in Kopie und Papierform mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Begehungstermin zu übermitteln.
- 3.4 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (zz. Salzlandkreis als untere Bauaufsichtsbehörde) folgende Unterlagen vorzulegen:
- 3.4.1 Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie aller maßgeblichen öffentlichen-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
- 3.4.1 Bescheinigung eines anerkannten Prüfsachverständigen oder Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der eingebauten technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) unterliegen.
- 3.4.2 Der Bauüberwachungsschlussbericht des beauftragten Prüfenieurs für Standsicherheit.

4 Brandschutz

- 4.1 Der Prüfbericht Nr. LSA-SLK-PB-15-169 vom 15.04.2016 zur Prüfung des Brandschutznachweises des beauftragten Prüfenieurs für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller aus Thale OT Westerhausen, bildet i.V.m. den eingereichten Bauvorlagen einschl. Brandschutzkonzept vom 16.10.2015 sowie der Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle vom 29.02.2016 die Grundlage bei der Bauausführung. Die sich aus dem Prüfbericht ergebenden Prüfbemerkungen sind in Gestalt der Nebenbestimmungen dieses Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 4.1.1 Das Brandschutzkonzept vom 16.10.2015 ist i.V.m. dem Prüfbericht Nr. LSA-SLK-PB-15-169 uneingeschränkt umzusetzen.

- 4.1.2 Die Angaben zu brandschutzrelevanten Bauteilen im Hinblick auf die Feuerwiderstandsqualitäten und zu brandschutzrelevanten Baustoffen im Hinblick auf das Brandverhalten entsprechen den Mindestvorgaben der BauO LSA und sind nachweislich umzusetzen.
- 4.1.3 Die Aussagen zur Fluchtwegsituation und der Rauchableitung sind nachvollziehbar und nachweislich umzusetzen.
- 4.1.4 Rechtzeitig vor Rohbaufertigstellung ist gegenüber dem beauftragten Prüfsingenieur für Brandschutz und der zuständigen Brandschutzdienststelle (zz. Salzlandkreis, 33 - Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) der Nachweis zu erbringen, dass die erforderliche Löschwassermenge von 192 m³/h über die Dauer von mindestens 2 Stunden vorhanden ist.
- 4.1.5 Aufgrund der im Brandfall zu berücksichtigenden Besonderheiten der Anlage (u.a. heißes Thermalöl, Verwendung einer stationären CO₂-Löschanlage usw.) ist vor Inbetriebnahme des Anlagenteils zur Klärschlamm-trocknung für die örtlich zuständige Feuerwehr, ggf. im Beisein der zuständigen Brandschutzdienststelle, eine operativ taktische Schulung (OTS)/Einweisung durchzuführen.
- 4.1.6 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die vorhandene Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind fortzuschreiben und nachweislich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 4.1.7 Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Betriebsgelände sind nach den Maßgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ Sachsen-Anhalt nachweislich umzusetzen.
- 4.2 Bauüberwachung
- 4.2.1 Der Prüfsingenieur für Brandschutz, Herr Marco Schmöller, ist mit der Bauüberwachung beauftragt worden und ist über den Baubeginn, den Fortgang der Baumaßnahmen und die Ausführung/Fertigstellung zu informieren (§ 80 BauO LSA), sowie an allen genehmigungsrelevanten Projektänderungen hinsichtlich des Brandschutzes zu beteiligen.
- 4.2.2 Zur Wahrung der Bauüberwachung vor Ort ist der beauftragte Prüfsingenieur für Brandschutz wenigstens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung, vor der Rohbaufertigstellung und vor der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich zu informieren bzw. zur Besichtigung einzuladen. Zur Bauüberwachung sind je nach Ausführungsstand die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten.
- 4.2.3 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens sind gemäß § 81 der BauO LSA die abschließende Begehung des fertig gestellten Bauvorhabens, die im Wesentlichen mängelfrei festgestellte Ausführung des Bauvorhabens, die Fertigung des Schlussberichtes zur Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfsingenieur für Brandschutz. Zur Vorbereitung der Abschlussbegehung sind dem beauftragten Prüfsingenieur für Brandschutz die erforderlichen Unterlagen/Nachweise in Kopie und Papierform mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Begehungstermin zu übermitteln.
- 4.3 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Überwachungsbehörde der Bauüberwachungsschlussbericht des beauftragten Prüfsingenieurs für Brandschutz vorzulegen.

5 Immissionsschutz

5.1 Luftreinhaltung

5.1.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1.1 Die Abgase aus der Klärschlamm-trocknung beider Trockner (Brüden) sind vollständig in den Abgasstrom der Drehrohrofenanlage einzubinden und über die Quelle 1 (Drehrohrofen) abzuleiten (antragsgemäß und i.V.m. Nr. 5.1.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft).

5.1.1.2 Das Puffersilo à 22 m³ ist mit einem Bunkeraufsatzfilter zu versehen (antragsgemäß und i.V.m. Nr. 5.1.3 TA Luft).

5.1.1.3 Für den Bunkeraufsatzfilter „Puffersilo“ ist durch Sichtkontrollen während der Befüllung sowie regelmäßige Kontrollen auf z.B. Ablagerungen u.Ä. durch regelmäßig geschultes Personal die Filterwirksamkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Eine Begutachtung der Filter selbst ist jeweils in dem Jahr, in dem die dreijährlichen Wiederholungen für Einzelmessungen durchgeführt werden, durch die jeweils beauftragte nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle zu veranlassen.

Der Grenzwert für Staub gilt als eingehalten, wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat (Nr. 5.3.2.1 Abs. 3 der TA Luft).

5.1.2 Emissionsbegrenzungen

5.1.2.1 Emissionsquelle1 (Kamin Drehrohrofen)

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ als Tagesmittelwert und die Massenkonzentration von 30 mg/m³ als Halbstundenmittelwert nicht überschreiten (Abs. 2, Pkt.2.1 a) und 2.2. a) der Anlage 3 zur Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV).

5.1.2.2 Bunkeraufsatzfilter Puffersilo

Am Bunkeraufsatzfilter darf der Reingasstaubgehalt während der Befüllung 20 mg/m³ nicht überschreiten (Nr. 5.2.1 TA Luft).

5.2 Lärmschutz

5.2.1 Bei den beantragten Änderungsmaßnahmen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Dies ist insbesondere dort notwendig, wo geringe Abstände zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und der Baustelle vorhanden sind.

Die Höhe der heranzuziehenden Richtwerte richtet sich dabei nach den baunutzungsrechtlichen Festlegungen der Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne).

5.2.2 Die Anlage ist so zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gem. den Anforderungen aus Nr. 7.3 und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.

5.2.3 Die von der Gesamtanlage hervorgerufene Zusatzbelastung darf an den nach TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten (22:00 bis 6:00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Altenburg, Auenweg Nr. 15	38 dB(A),
Bernburg, Am Felsenkeller Nr. 5	41 dB(A).

5.2.4 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes (frühestens nach dreimonatigem Betrieb in geändertem Zustand und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebs) sind Schallpegelmessungen durch eine gem. § 29 b BImSchG bekannte Messstelle an den Wohnhäusern

- Auenweg Nr. 15 in Altenburg und
- Am Felsenkeller Nr. 5 in Bernburg

durchführen zu lassen. Dabei sind auch tieffrequente Geräuschanteile zu erfassen und auszuweisen.

5.2.5 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

5.2.6 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnitts A.3 des Anhangs der TA Lärm anzuwenden. Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs bei einer Mitwindsituation erfolgen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen, welcher der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, enthalten. Die Qualität der einzelnen Messergebnisse ist einzuschätzen.

6 Arbeitsschutz

6.1 Baustelle

6.1.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung die Arbeiten aufeinander abstimmt. Dem Koordinator ist Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern zu erteilen (§ 3 Baustellenverordnung - BauStellV i.V.m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).

6.1.2 Der Baubeginn ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (zz. Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 Arbeitsschutz, Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost) schriftlich anzuzeigen (§ 21 Abs.1 ArbSchG).

6.1.3 Die Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

An Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten müssen Verkehrswege in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

Für den kraftbetätigten Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV i.V.m. Nr. 1.8 des Anhangs der Verordnung).

6.1.4 Der Aufbau der Stahlkonstruktionen darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person durchgeführt werden (§ 3 ArbStättV i.V.m. Nr. 5.2 des Anhangs der Verordnung).

6.1.5 Die Ausführung der Dacharbeiten ist nur unter Anwendung geeigneter Absturzsicherungen (z.B. Fanggerüst zur Gebäudeaußenkante und Auffangnetze ins Gebäudeinnere) durchzuführen (ArbSchG i.V.m. § 12 der Unfallverhütungsvorschrift BGV 22 „Bauarbeiten“).

6.2 Anlagenbetrieb

6.2.1 Vor Inbetriebnahme des Anlagenteils zur Klärschlamm-trocknung ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG, § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

6.2.2 Wurden die zum Einsatz gebrachten Maschinen (z.B. Pumpen, Trockner) nach dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht, müssen diese Maschinen neben den Mindestangaben gem. Punkt 1.7.3 des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und es muss ihnen eine EG-Konformitätserklärung beigelegt sein.

6.2.3 Die Stetigförderer müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zu beweglichen Teilen verhindern. Das betrifft z.B. die Sicherung der Einzugsstellen an Antriebs-, Spann-, Umlenktrommeln und an den Tragrollen. Die Schutzeinrichtungen müssen insbesondere stabil gebaut sein und dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können (Abschnitt 2.8 des Anhangs 1 der BetrSichV).

6.2.4 Die Arbeits- bzw. Instandsetzungs- und Wartungsbereiche müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein. Des Weiteren müssen Verkehrswege beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht (Nr. 3.4 des Anhangs zur ArbStättV, Arbeitsstättenrichtlinie – ASR – A3.4 „Beleuchtung“, Abschnitt 2.9 des Anhangs 1 der BetrSichV).

6.2.5 Gem. § 3 Abs. 3 der BetrSichV sind für alle eingesetzten Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und schriftlich zu dokumentieren. Den ermittelten Fristen entsprechend, sind die Arbeitsmittel durch eine hierzu befähigte Person prüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind aufzeichnen zu lassen (§§ 10 und 11 BetrSichV).

6.2.6 Die Beschäftigten sind anhand der vorgelegten Betriebsanweisung gem. § 12 Biostoffverordnung (BioStoffV) über die festgelegten Schutzmaßnahmen (s. Betriebsanweisung Nr. BIO 004) zum Kontakt mit Klärschlamm zu unterweisen (§§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. § 4 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“).

- 6.2.7 Anlagen, Geräte und Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereichen sicher verwendet werden können (§ 5 BetrSichV i.V.m. Anhang 4 der Verordnung).
- 6.2.8 Die in den Antragsunterlagen dargelegten sicherheitstechnischen Empfehlungen zum Explosionsschutz sind umzusetzen (§ 4 ArbSchG i.V.m. dem Explosionsschutzdokument vom 01.09.2015).

7 Betriebseinstellung

- 7.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 7.2 Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 7.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.4 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 7.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG er-

forderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

- 7.6 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer oder sachkundige Dienstleister zu beschäftigen.
- 7.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

V Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Fa. SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg, Altenburger Chaussee 3 in 06406 Bernburg (Saale) hat mit Schreiben vom 08.09.2015 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 16.09.2015) einschl. der bis zum 19.07.2016 vorgelegten Ergänzungen und Korrekturen zu dem Antrag und den Unterlagen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung des Zementwerkes in Bernburg/Nienburg durch Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zum Trocknen von mechanisch entwässertem, nicht gefährlichem Klärschlamm in 2 Schaufeltrocknern mit einer Durchsatzkapazität von 384 t/d Klärschlamm beantragt.

Außerdem hat die vorgenannte Fa. mit Schreiben vom 08.09.2015 in der korrigierten Fassung vom 16.09.2015 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des Stahlbetonfundaments (7,20 x 8,00 x 1,20 m) des Thermalöl-Wärmetauschers beantragt.

Der vorzeitige Beginn der Errichtung gem. § 8a BImSchG konnte mit Bescheid vom 03.05.2016 vorläufig zugelassen werden, weil die in § 8a Abs. 1 BImSchG vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns insgesamt erfüllt waren.

Das vorhandene bzw. genehmigte Zementwerk gliedert sich in folgende Anlagenteile/Nebeneinrichtungen (AN) und wesentliche Betriebseinheiten (BE):

AN 01.10	BE 1
Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker	BE 1: Rohmaterialtransport BE 2: Rohmahlung BE 3: Ofenanlage mit Drehrohrofen 6 BE 4: Kohlenstaubdosierung BE 5: Zentrale Abgasreinigung BE 6: Klinkertransport BE 7: Zementmahl- und Siloanlagen BE 8: Kohlenstaubentladung BE 9: Kohlenstaubdosierung/Aschelager

AN 01.20 (1)	BE EB/ER (1) und BE KL/KLÄR (1)
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von > 100 t	<p>BE EB/ER (1): Mechanisch entwässertes, nicht gefährliches Klärschlamm; Ersatzbrennstoffe (Lagerung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lagerhalle Teil 1 für Ersatzbrennstoffe/Ersatzrohstoffe mit Lagereinheiten für mechanisch entwässerten, nicht gefährlichen Klärschlamm, Papierreststoffe ▪ Lageranlage für nicht gefährliche BGS-Einsatzstoffe ▪ Lageranlage für Tiermehl ▪ Lageranlage für Altreifen <p>BE KL/KLÄR (1): Klärschlamm-Vorrats-, Förder- und Dosiereinrichtungen für mechanisch entwässerten nicht gefährlichen Klärschlamm, Papierreststoffe</p>
AN 01.20 (2)	BE EB/ER (2) und BE KL/KLÄR (2)
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von > 50 t	<p>BE EB/ER (2): Mechanisch entwässertes, gefährliches Klärschlamm; Ersatzbrennstoffe (Lagerung)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lagerhalle Teil 2 mit Lagereinheiten für mechanisch entwässerten, gefährlichen Klärschlamm, ▪ Lageranlagen für BGS-Einsatzstoffe mit gefährlichen Stoffen <p>BE KL/KLÄR (2): Klärschlamm-Vorrats-, Förder- und Dosiereinrichtung für mechanisch entwässerten, gefährlichen Klärschlamm</p>

Antragsgegenstand sind bezogen auf die Anlagenteile/Nebeneinrichtungen (AN) und Betriebseinheiten (BE) des bestehenden Zementwerkes im Wesentlichen folgende Änderungen:

AN 01.10	Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker
BE 3 (Ofenanlage mit Drehrohren 6)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbindung von 2 geschlossenen Schaufeltrocknern an das Brüdensystem der Ofenanlage, ▪ Anbindung eines 5-stufigen Wärmetauscherturms (Rekuperatorturm) an den westlichen Abgasstrang der Ofenanlage, ▪ Auskopplung von Wärme aus dem Ofenabgas für die Aufheizung von Thermalöl bzw. die indirekte Trocknung von mechanisch entwässertem Klärschlamm, ▪ Einsatz von getrocknetem Klärschlamm als Ersatzbrennstoff
AN 01.20 (1)	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von > 100 t
BE KL/KLÄR (1) (Klärschlammvor-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umbau einer Austragsbox der vorhandenen Lagerhalle für Ersatzbrennstoffe/Ersatzrohstoffe und Herstellung von 2

rats-, förder- und Dosiereinrichtung)	geschlossenen Förderwegen zum Transport des Klärschlammes aus der Lagerhalle in die Schaufeltrockner (2 Dickstoffpumpen, 2 Rohrleitungen)
AN 01.30	Neuerrichtung und Betrieb einer Anlage zum Trocknen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 384 t/d Klärschlamm
BE TROC (Klärschlamm-trocknung)	<ul style="list-style-type: none">▪ Errichtung von 2 geschlossenen Schaufeltrocknern mit je einer Brüdenleitung und Fertigguttransporteinrichtungen (Abzugs- und Kühlschnecken, Becherwerk, Puffersilo mit Verwiegung und Gebläse) zum Hauptbrenner der Ofenanlage (BE 3)▪ Errichtung eines 5-stufigen Wärmetauscherturms (Rekuperatorturm) mit im Kreislauf zirkulierendem Thermalöl,▪ Errichtung eines Pumpenraumes mit Thermalölpumpen und 2 Thermalöltanks einschl. Auffangwanne und Leckanzeige

2 Genehmigungsverfahren

Das bestehende Zementwerk gliedert sich in drei Anlagenteile. Diese sind im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannt, und zwar

- die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker (AN 01.10) unter
 - Nr. 2.3.1 „Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t/d oder mehr“ (Buchstaben **G, E**);
- die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einschl. mechanisch entwässerten Klärschlammes mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 t (AN 01.20 (1)) unter
 - Nr. 8.12.2 „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr“ (Buchstabe **V**);
- die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 t (AN 01.20 (2)) unter
 - Nr. 8.12.1.1 „Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden, bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr“ (Buchstaben **G, E**).

Die o.g. Anlagen/AN sind mit einer Ausnahme jeweils mit den Buchstaben **G, E** in Spalte c, d des Anhangs 1 der 4. BImSchV gekennzeichnet. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist mit dem Buchstaben **V** in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV gekennzeichnet.

Somit ist die wesentliche Änderung des Zementwerkes genehmigungsbedürftig.

Neu kommt hinzu

- die Anlage zum Trocknen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 384 t/d Klärschlamm, die in Anhang 1 der 4. BImSchV genannt ist unter
 - Nr. 8.10.2.1 „Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 t/d oder mehr“ (Buchstaben **G**, **E**).

Die Verfahrensart bestimmt sich aus § 2 Abs. 1 Ziff. 1. der 4. BImSchV. Durch die Anlagenänderung wird dem bestehenden Zementwerk der Anlagenteil - 01.30 - neu zugeordnet. Dieser AN unterliegt für sich selbst genommen der Genehmigungspflicht nach Spalte c Buchstabe G des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zudem fällt dieser Anlagenteil unter die Vorschriften von Art. 10 der IE-Richtlinie.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. Nr. 1.1.1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gem. § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom dem Vorhabens berührt wird. In dem laufenden Genehmigungsverfahren sind das folgende Behörden:

- Stadt Bernburg (Saale),
- Stadt Nienburg (Saale),
- Salzlandkreis,
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt; Gewerbeaufsicht Ost,
- Landesverwaltungsamt; Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Landesverwaltungsamt; Referat Naturschutz, Landschaftspflege,
- Landesverwaltungsamt; Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr; Referat 44 (jetzt Referat 24),
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.01.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bernburg, bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.01.2016 bis einschl. 24.02.2016 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle, in der Stadt Bernburg (Saale) und in der Stadt Nienburg (Saale) aus.

Während der Einwendungsfrist bis einschl. 09.03.2016 sind an den Auslegungsorten in den Städten Bernburg (Saale) und Nienburg (Saale) sowie im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt keine Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden. Der ursprünglich für den 22.03.2016 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gem. § 16 Abs. Ziffer 1 der 9. BImSchV wegfallen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV ist die Entscheidung über den Erörterungstermin öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 15.03.2016 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes und in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bernburg, erfolgt. Die Antragstellerin ist entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV vom Wegfall des Termins unterrichtet worden.

Außerdem war in dem Genehmigungsverfahren eine Prüfung des Einzelfalls nach § 3e i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hatte im Rahmen der Einzelfallprüfung im pflichtgemäßen Ermessen festgestellt, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abgesehen werden kann, weil das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG haben kann.

Gem. § 3a UVPG ist die Feststellung darüber, dass eine UVP unterbleiben soll, öffentlich bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 15.07.2016 und auf ortsübliche Weise im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) am 04.08.2016 sowie im Amtsblatt der Stadt Nienburg (Saale) am 04.08.2016.

2.2 UVP-Einzelfallprüfung

Gem. § 3a UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung nach §§ 3a, 3e i.V.m. 3c UVPG wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker durch Errichtung und Betrieb eines Anlagenteils zum Trocknen (2 Schaufeltrockner) von mechanisch entwässertem, nicht gefährlichem Klärschlamm am Standort Bernburg/Nienburg nicht UVP-pflichtig ist.

Das beantragte Vorhaben kann aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen die Antragsunterlagen nach BImSchG mit Stand September 2015 einschl. Ergänzungen/Korrekturen bis zum 08.12.2015 zugrunde.

Der Antrag setzt sich aus folgenden wesentlichen Unterlagen zusammen:

- Kurzbeschreibung,
- Beschreibung des Standortes und der Umgebung,
- Karten,
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Maschinenaufstellungsplan, Fließschema,
- Stoffe, Stoffdaten, Stoffmengen,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Immissionsprognose Geruch und Lärm,
- Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Brandschutz,
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffe,
- Abfälle,
- Abwasser,
- FFH-Vorprüfung für die FFH-Gebiete „Nienburger Auwald-Mosaik“ und „Auenwälder bei Plötzkau“,
- Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Begründung

1 Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die SCHWENK Zement KG betreibt seit 1992 am Standort Bernburg eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Bestandteil dieser Anlage ist ein Drehrohrofen zur Erzeugung von Zementklinker mit einer Kapazität von 5.000 t/d.

Derzeit ist zur weiteren Verbesserung des Einsatzes von Sekundärbrennstoffen geplant, eine Trocknungsanlage, bestehend aus zwei Klärschlamm Trocknern, für mechanisch entwässerten Klärschlamm zu errichten und zu betreiben.

Der geplante Projektumfang zur Klärschlamm Trocknung beinhaltet folgende Verfahrensschritte:

- den Austrag von mechanisch entwässertem Klärschlamm aus einer vorhandenen und dafür bereits genutzten Lagerhalle,
- den Transport des nassen Klärschlammes von der Lagerhalle mittels Dickstoffpumpen zu den beiden Trocknern,
- die Trocknung des Klärschlammes über zwei Schaufeltrockner, einschließlich der Ableitung der Brüden in das Ofensystem,
- den Transport des getrockneten Klärschlammes aus den Trocknern über einen Zwischenpuffer zum Hauptbrenner des Ofens,
- die Auskopplung der für die Trocknung notwendigen Wärmemenge aus dem Ofenabgas und Bereitstellung dieser Wärmeenergie zur Aufheizung des in den Trocknern kreislaufgeführten Thermalöls via Wärmetauscher.

Für die geplante Änderung sind insgesamt ca. 365 m² bereits versiegelter Flächen für Fundamentarbeiten erforderlich; eine Neuversiegelung erfolgt im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht.

2 Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der SCHWENK Zement KG befindet sich nordöstlich der Stadt Bernburg (Saale).

Bis auf die Siedlungsstrukturen der Gemeinde Altenburg und der Stadt Bernburg (Saale) ist die Umgebung stark landwirtschaftlich geprägt.

Im Westen findet man den großflächigen Kalksteintagebau der SCHWENK Zement KG.

Die Trocknungsanlage liegt zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung in Bernburg (Saale) ca. 1.350 m (Mittelstraße 26a) bzw. in Altenburg ca. 850 m (Auenweg 15) entfernt.

Unmittelbar südlich des Anlagenstandortes verläuft in West-Ost-Ausdehnung die B 185; diese verbindet die BAB 14 (westlich von Bernburg) mit der B 183 bei der Stadt Köthen.

Die zum Anlagenstandort nächstgelegenen Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und ein Überschwemmungsgebiet sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH-Gebiet 103 „Nienburger Auwald-Mosaik“	östlich	ca. 850 m
FFH-Gebiet 164 „Auenwälder bei Plötzkau“	südwestlich	ca. 4.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Saale“	in südöstlicher Richtung an den Standort angrenzend	
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Saale1“	in südöstlicher Richtung an den Standort angrenzend	

3 Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zu § 3 UVPG

Die vorhandene Anlage zur Herstellung von Zement ist auf Grund ihrer Produktionskapazität von ca. 5.000 t/d nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 UVPG UVP-pflichtig.

Im Rahmen des damaligen Änderungsgenehmigungsverfahrens (Zeitraum 2005/2006) für die Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen auf 100 % der Feuerungswärmeleistung sowie zur Erweiterung des Einsatzstoffkataloges wurde eine UVP durchgeführt.

Somit handelt es sich bei dem vorliegendem Vorhaben um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 durchzuführen ist.

4 Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Dadurch, dass die Emissionen der Zementofenanlage den Anforderungen der 17. BImSchV unterliegen, ist nicht zu erwarten, dass durch die geplante Klärschlamm-trocknung erhebliche Emissionen hervorgerufen werden. Diese Zielstellung wird dahingehend erreicht, dass das Abgas (staubhaltiger Wasserdampf) der Klärschlamm-trocknung in der bestehenden Abgasreinigung (E-Elektrofilter) des Zementwerkes gereinigt wird.

Anhand einer Immissionsprognose für Staub- und Schwermetalle (u.a. Cadmium, Thallium, Quecksilber) und Geruch wurde nachgewiesen, dass eine spürbare Veränderung der bestehenden Immissionssituation im Umfeld des Zementwerkes durch den Betrieb der Klärschlamm-trocknung nicht zu erwarten ist.

Die Auswirkungen der geänderten Anlage im Hinblick auf Geräusche wurden auf der Grundlage einer Schallimmissionsprognose vom 27.11.2015 untersucht. Die Ergebnisse sind in folgenden Tabellen dargestellt.

Immissionspunkt	Zusatzbelastung Plan dB(A)			Richtwert TA Lärm dB(A)	
	Werktag	Sonntag	Nacht	Tag	Nacht
IO1: Bernburg, Bodestraße 9	23,4	24,8	21,2	55	40
IO2: Altenburg, Auenweg 15	20,0	20,5	16,0	55	40
IO3: Am Felsenkeller 5	32,2	31,3	31,3	60	45

IO4: Kleingartenanlage	37,9	37,3	37,3	60	–
IO5: Bernburg, Mittelstraße 26 a	29,6	28,1	28,1	55	40
Immissionspunkt	Zusatzbelastung Ist dB(A)			Richtwert TA Lärm dB(A)	
	Werktag	Sonntag	Nacht	Tag	Nacht
IO1: Bernburg, Bodestraße 9	31,9	33,6	30,0	55	40
IO2: Altenburg, Auenweg 15	41,8	43,5	37,5	55	40
IO3: Am Felsenkeller 5	39,5	39,6	39,7	60	45
IO4: Kleingartenanlage	36,8	36,8	37,4	60	–
IO5: Bernburg, Mittelstraße 26 a	33,0	33,2	32,9	55	40
Immissionspunkt	Zusatzbelastung Gesamt dB(A)			Richtwert TA Lärm dB(A)	
	Werktag	Sonntag	Nacht	Tag	Nacht
IO1: Bernburg, Bodestraße 9	32,5	34,1	30,5	55	40
IO2: Altenburg, Auenweg 15	41,8	43,5	37,5	55	40
IO3: Am Felsenkeller 5	40,2	40,2	40,3	60	45
IO4: Kleingartenanlage	40,4	40,1	–	60	–
IO5: Bernburg, Mittelstraße 26 a	34,6	34,4	34,1	55	40

Die Ergebnisse zeigen, dass sich durch den neu geplanten Anlagenteil die bestehenden Lärmimmissionen nur geringfügig erhöhen.

Die Gesamtzusatzbelastung liegt am Tage mindestens 11 dB(A) unterhalb der Richtwerte und ist irrelevant, sodass eine Vorbelastung nicht betrachtet werden musste.

Zur Berechnung der Gesamtbelastung für den Nachtzeitraum sind Ergebnisse von Lärmmessungen an den Immissionsorten IO1 und IO2 herangezogen worden, die im Zeitraum von Wartungsarbeiten an der vorhandenen Anlage ohne lärmemittierende Arbeitsvorgänge durchgeführt wurden.

Die Richtwerte für den Nachtzeitraum werden an den Immissionsorten IO1 und IO2 mit einer Gesamtbelastung von 39,7 dB (A) bzw. 38,7 dB(A) eingehalten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die geplanten Maßnahmen sind auf die Änderung bereits bestehender Anlagenstrukturen innerhalb einer gewerblichen Baufläche begrenzt. Es kommt zu keiner Errichtung von zusätzlichen Gebäuden.

Die baulichen Maßnahmen beschränken sich neben der Anlageninstallation auf kleinflächige Fundamentierungsarbeiten in bereits versiegelten Bereichen.

Eine Inanspruchnahme von Biotopflächen und eine direkte Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden.

Auswirkungen durch Schall

Eine erhöhte indirekte Beeinträchtigung der Fauna insbesondere der z.T. schallsensiblen Avifauna im Bereich der nächstgelegenen Biotopstrukturen ist nicht zu befürchten, da die prognostizierte Belastung im Wesentlichen durch die bereits existierende Gesamtbelastung der Anlage zu begründen ist und ein zusätzlicher Vergrämungseffekt durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten ist. Auf die im Bereich der naheliegenden Biotope potentiell vorkommenden Lebensräume der Avifauna wirken sich im Wesentlichen die durch den Anlieferungsverkehr bedingten Schallimmissionen aus; diese sind allerdings gegenüber dem Ist-Zustand unverändert, da keine zusätzlichen Fahrten erfolgen werden.

Stickstoff- und Säuredeposition

Es kommt zu einer geringen Erhöhung der Stickstoff- und Säuredeposition, allerdings ist die Gesamtdeposition durch die Emissionen des bestehenden Zementwerkes maßgeblich vorbelastet. Die prognostizierte Erhöhung der Stickstoffdeposition im Zuge des Änderungsvorhabens lässt keine signifikanten Beeinträchtigungen der nächsten Biotopstrukturen befürchten. Die Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Nienburger Auwald-Mosaik“ und „Auenwälder bei Plötzkau“ erfolgte auf der Grundlage einer FFH-Vorprüfung.

Im Ergebnis der vorliegenden Dokumentation zur Verträglichkeitsvorprüfung wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben aufgrund irrelevanter Zusatzbelastungen (Zusatzbelastung < 0,3 kg N/(ha-a) bzw. keine Überschreitung der maßgeblichen Bagatellschwelle von 3 % des auf den Lebensraumtyp (LRT) bezogenen CL-Werts) nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die beiden FFH-Gebiete verbunden sein wird.

Schutzgut Boden

Es kommt zu keiner Neuversiegelung oder anderweitigen Beeinträchtigung von relevanten Bodenstrukturen. Die Änderung beschränkt sich auf bereits anthropogen beeinträchtigte Flächen des Industriegebietes durch sehr kleinflächige Fundamentierungsarbeiten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Boden/Geologie durch das gegenständige Vorhaben ist nicht zu befürchten.

Schutzgut Wasser

Eine direkte Inanspruchnahme der Oberflächengewässer durch Wasserentnahme oder Abwassereinleitung ist nicht geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können sicher ausgeschlossen werden.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Klärschlamm, Thermalöl) erfolgt entsprechend den Sicherheitsanforderungen des Wasserrechts (WHG, Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - VAwS LSA) zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das o.g. Überschwemmungsgebiet.

Schutzgut Klima

Die kleinflächigen Baumaßnahmen (Fundamentierungsarbeiten, Anpassung von Anlagenteilen) sind nicht geeignet eine Beeinträchtigung des Klimas hervorzurufen. Es kommt zu keiner Erhöhung der Inputstoffe (Klärschlammeinsatz). Die von der Anlage ausgehende Gesamtbelastung an Luftschadstoffen unterschreitet die Immissionsrichtwerte nach der TA Luft deutlich (vgl. Immissionsprognose in Kapitel 5 der Unterlagen zu dem Antrag). Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Klimas ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die geplanten Änderungen beschränken sich auf Baumaßnahmen innerhalb des Anlagenstandortes, auf bereits stark anthropogen geprägten (versiegelten) Flächen.

Baudenkmale sind im Umfeld der geplanten Änderungen nicht existent. Eine erhebliche Beeinträchtigung eventuell vorhandener Bodendenkmale durch die geplanten Fundamentierungsarbeiten kann sicher ausgeschlossen werden, da an dem betreffenden Standort keine gewachsenen Bodenstrukturen vorhanden sind und der Bereich bereits mehrfach anthropogen überformt wurde.

Da die Anlage den Anforderungen der TA Luft entspricht, werden von ihr keine immissionsseitig bedingten nachteiligen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter ausgehen.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gem. Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gem. § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen sowie gem. § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG mit einem Auflagenvorbehalt verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1. BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde unter Nr. 5 im Abschnitt I dieses Bescheides im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage im geänderten Zustand fest, um dem Zweck des Gesetzes zu entsprechen.

Für die Amtshandlungen zur Erteilung der Änderungsgenehmigung werden gem. Nr. 5 im Abschnitt IV dieses Bescheides Gebühren erhoben.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeines

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und im geänderten Zustand betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB Nr. 1.1.) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2., 1.3, 1.4.).

4.2 Planungsrecht

Die Antragsunterlagen sind vom Salzlandkreis als untere Planungsbehörde [Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung (Planungsamt)] geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor. Es ist festgestellt worden, dass das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt im Außenbereich der Gemarkung Nienburg. Ein Bebauungsplan existiert für den betroffenen Standort nicht. Das Vorhaben zählt zwar nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), fällt jedoch unter die begünstigten Vorhaben des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB.

Damit kann der beantragten Anlagenerweiterung nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt, denn die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude- und Betriebsbestand des Zementwerkes angemessen. Außerdem ist ein funktioneller Zusammenhang zwischen den bereits bestehenden baulichen Anlagen und dem neuen Bauvorhaben gegeben (vgl. BVerwG, Beschluss v. 17.09.1991, NVwZ 1992, 477).

Dem Vorhaben wurde bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Hierzu hatte die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch von der geänderten Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Gerüche und Geräusche nicht auszumachen sind (vgl. Nr. 4.5 im Abschnitt IV dieses Bescheides. Damit ist eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB mit Sicherheit auszuschließen.

Die Städte Nienburg (Saale) und Bernburg (Saale) haben das angeforderte gemeindliche Einvernehmen innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde erteilt.

Aus raumordnerischer Sicht hat die untere Landesentwicklungsbehörde ausgeführt, dass der beantragten Änderung planungsrechtliche Belange der Raumordnung nicht entgegengehalten werden könnten, da es ihr am Merkmal der Raumbedeutsamkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6. Raumordnungsgesetz - ROG) mangle und sie folglich nicht den Bindungswirkungen nach § 4 ROG und den Zielen der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. ROG unterliegen würde.

Außerdem ist dargelegt worden, dass die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) obliege.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hatte eine Stellungnahme abgegeben und mit Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA im Ergebnis der Prüfung bestätigt, dass das beantragte Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Somit war eine landesplanerische Abstimmung mit der Regionalen Planungsbehörde Magdeburg (RPGM) nicht notwendig. Unabhängig davon ist der RPGM das Vorhaben zur Kenntnis gegeben worden.

Die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Zusätzliche Anforderungen waren nicht zu stellen.

4.3 **Kampfmittel**

Die vom Vorhaben betroffene Fläche ist vom Salzlandkreis auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2014) überprüft worden. Erkenntnisse über eine Belastung der Vorhabenfläche mit Kampfmitteln hatten sich nicht ergeben, sodass derzeit davon auszugehen ist, dass bei den beantragten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Da die vorliegenden Erkenntnisse über Kampfmittel einer ständigen Aktualisierung unterliegen, könnten eine spätere Beurteilungen der Flächen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen.

Da Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals gänzlich ausgeschlossen werden können, ist die Nebenbestimmung unter Nr. 2 im Abschnitt III dieses Bescheides vorsorglich aufgenommen worden.

4.4 Bauordnungsrecht

Bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die Belange des Bauordnungsrechts sicherzustellen. Die Bauvorlagen sind vom Salzlandkreis als zuständige Bauaufsichtsbehörde geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor. Es sind Nebenbestimmungen (NB) vorgeschlagen und Hinweise gegeben worden.

Die vorgeschlagenen NB sind in den Nrn. 3.1 bis 3.4 im Abschnitts III dieses Bescheides festgeschrieben worden. Die NB der Nrn. 3.1.1 bis Nr. 3.1.4 gründen sich i.V.m. den eingereichten Bauvorlagen, den geprüften Standsicherheitsnachweisen und den Prüfberichten zur Standsicherheit (Prüfbericht Nr. N/516/029-1 vom 25.03.2016, Prüfbericht Nr. N/516/029-2 vom 12.06.2016, Prüfbericht Nr. N/516/029-3 vom 17.08.2016) auf die Vorschriften der BauO LSA. NB 3.2 ist aus dem Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG übernommen worden. Die NB dienen der Erfüllung der an die Standsicherheit, die ordnungsgemäße Bauausführung und die sichere Benutzbarkeit baulicher Anlagen gestellten Anforderungen.

Die NB der Nrn. 3.3 und 3.4 dienen Überwachungszwecken und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Die bauordnungsrechtlichen Hinweise sind in Abschnitt V unter die Nrn. 3.1 bis 3.5 aufgenommen worden.

Die bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.5 Brandschutz

Bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind die Belange des Brandschutzes sicherzustellen. Die Stellungnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde liegt vor. Dem Vorhaben stehen aus brandschutzrechtlichen Gründen keine Hindernisse entgegen.

Es sind Nebenbestimmungen (NB) vorgeschlagen und Hinweise gegeben worden. Die vorgeschlagenen NB sind in den Nrn. 4.1 bis 4.3 im Abschnitts III dieses Bescheides festgeschrieben worden.

Die unter den NB der Nrn. 4.1.1 bis 4.1.7 im Abschnitt III dieses Bescheides festgesetzten NB dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Sie gründen sich i.V.m. den eingereichten Bauvorlagen, dem geprüften Brandschutzkonzept, den Anforderungen aus dem Prüfbericht Nr. LSA-SLK-PB-15-169 vom 15.04.2016 zur bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises auf die BauO LSA i.V.m. bestimmtem Richtlinien und Normen.

Mit den vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sollen Brände verhütet und der Schutz vor von Bränden ausgehenden Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sichergestellt werden.

Die NB unter Nr. 4.2 und Nr. 4.3 dienen Überwachungszwecken und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Die brandschutzrechtlichen Hinweise haben sich aus der Prüfung des Brandschutznachweises ergeben und sind in Abschnitt V unter die Nrn. 4.1 bis 4.6 aufgenommen worden.

Die brandschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.6 Immissionsschutz

4.6.1 Luftreinhaltung

Die Antragsunterlagen sind von den für die physikalischen Umweltfaktoren und den anlagenbezogenen Immissionsschutz zuständigen Referentenbereichen geprüft worden. Die Stellungnahmen liegen vor.

Im Ergebnis der Prüfung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch von der geänderten Anlage ausgehende Luftverunreinigungen nicht auszumachen.

Das beantragte Vorhaben stellt sich als ein geschlossenes System dar. Emissionen entstehen im Bereich der Zwischenlagerung in der Sekundärrohstofflagerhalle. Die Abluftableitung erfolgt hier über einen vorhandenen Kamin (45.000 m³/h). Die Brüden der Trockner werden in einer Menge von ca. 19.700 m³/h direkt aus den Trocknern dem Ofensystem zugeführt. Der Bunkeraufsatzfilter des Puffersilos emittiert in einer Größenordnung von 1.000 m³/h.

Der antragsgemäße Betrieb des neuen Anlagenteils ist mit Emissionen von Staub, Stickoxiden und untergeordnet Schwefeldioxid verbunden. Relevante Geruchsemissionen treten bei bestimmungsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht auf.

Staub und Staubinhaltsstoffe:

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Immissionsprognose (Ausbreitungsrechnung für Feinstaub und seine Bestandteile, Ermittlung der Deposition von Stickstoff und Säure, Ausbreitung der Gerüche für eine Trocknungsanlage für mechanisch entwässertem Klärschlamm im Umfeld der Schwenk Zement KG in Bernburg, öko-control, Schönebeck, 27.11.2015).

Die Prüfung, ob der Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage sichergestellt ist, erfolgte anhand des Abschnittes 4 der TA Luft. Im Abschnitt 4 der TA Luft sind Immissionswerte

- zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
- zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag,
- zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und
- zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Depositionen

festgelegt sowie Anforderungen zur Ermittlung von Immissionskenngrößen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung und deren Bewertung definiert.

Nach Nr. 4.1 der TA Luft kann bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen einschließlich die Durchführung von Vorbelastungsmessungen entfallen, wenn:

- a) die Emissionsmassenströme als gering gem. Nr.4.6.1.1 TA Luft zu bewerten sind oder
- b) nach Auswertung der Ergebnisse von Messstationen aus den Immissionsmessnetzen der Länder und nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten sein werden (TA Luft Nr. 4.6.2.1) oder
- c) die Zusatzbelastung für den jeweiligen Schadstoff als irrelevant i.S. der Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.3 a) oder 4.5.2 a) aa) zu bewerten ist.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass - wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen - schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Im Ergebnis dieser Prüfung ist Folgendes festzustellen:

In der vorgelegten Immissionsprognose wird hinsichtlich der Emissionen und Immissionen der Gesamtanlage eine Gegenüberstellung des Anlagenbetriebs im genehmigten Umfang (Ist-Zustand) und nach Umsetzung der wesentlichen Änderung (Plan-Zustand) vorgenommen.

Das Emissionsverhalten der Anlage ist insbesondere von Staubemissionen, ausgehend von der Drehrohrofenanlage (ca. 655.000 Nm³/h), geprägt. Im Ist-Plan-Vergleich ist von einer Erhöhung der Staubemissionen von ca. 9,83 kg/h auf 10,23 kg/h auszugehen. Immissionsseitig ist an den maßgeblichen Immissionsorten, das sind die am höchsten beaufschlagten Wohnbebauungen und Kleingärten, sowohl im Ist- als auch im Plan-Zustand mit irrelevanten anlagenbedingten Staub-Zusatzbelastungen zu rechnen. Die immissionsseitigen Irrelevanzgrenzen der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit von 1,2 µg PM-10/m³ (3% des Immissionswertes nach Nr. 4.2.1 der TA Luft von 40 µg/m³) bzw. zum Schutz vor erheblichen Belästigungen und vor erheblichen Nachteilen von 10,5 g/m²*d werden deutlich unterschritten.

Von Bedeutung sind bei Zementanlagen die Staubinhaltsstoffe (Schwermetalle). Diese werden in der Immissionsprognose in Anlehnung an die Vorgutachten (Forschungsinstitut der Zementindustrie 2008) berücksichtigt. Aus der Zusammenstellung der Prognoseergebnisse auf Seite 48-49 der Immissionsprognose ist ersichtlich, dass die Immissionsbeiträge der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten überwiegend als irrelevant i.S. der TA Luft zu werten sind.

Von gewisser Relevanz sind die prognostizierten Arsen-, Kadmium-, Nickel-, Quecksilber-, Thallium- und Bleidepositionen im Bereich der Kleingartenanlage, die ca. 500 m südlich von der Anlage entfernt liegt. Das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.5.2 a) aa) der TA Luft von 5 % des jeweiligen Immissionswertes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe wird überschritten. In Anbetracht der deutlichen Unterschreitung des jeweiligen Immissionswertes in Tabelle 6 der TA Luft, der unkritischen Vorbelastungssituation und des konservativen Prognoseansatzes können schädliche Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gerüche:

Der Anlagenbetrieb ist aufgrund der Geruchsrelevanz der Klärschlamm Lagerung in der 90 x 30 m großen Sekundärrohstoffhalle mit Geruchsemissionen verbunden. Diese werden im Ist-Zustand in Anlehnung an die Geruchsimmissionsprognose der ökocontrol GmbH vom 11.7.2005 anhand von Emissionsfaktoren für die Klärschlamm Lagerung mit 530 GE/m³ bzw. 23,85 MGE/h prognostiziert. Die bei der Klärschlamm-trocknung entstehenden geruchsbeladenen Brüden werden bei einem Volumenstrom

von 19.700 m³/h dem Ofensystem zugeführt und über den 131 m hohen Kamin abgeleitet. Unter Annahme einer Geruchskonzentration von 500 GE/m³ wird in der Immissionsprognose ein zusätzlicher Geruchsstoffstrom von ca. 10 MGE/h zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist die Geruchszusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten unverändert. An der am höchsten belasteten Wohnbebauung im OT Altenburg, Auenweg, erhöht sich die Kenngröße für die Gesamtbelastung unwesentlich von 2,9 auf 3,0 %. Im Bereich der am höchsten belasteten Kleingärten bleibt sie mit 4,9 % in etwa unverändert. Die zulässigen Immissionswerte von 10 % der Jahresstunden an der Wohnbebauung und von 15 % der Jahresstunden im Bereich der Kleingärten werden deutlich unterschritten. Mithin können schädliche Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelastungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Stickstoffeinträge:

Östlich und südöstlich des Anlagenstandortes befinden sich geschützte Auenwälder des FFH-Gebietes „Nienburger Auwald-Mosaik“ (FFH0103LSA). Die Abstände zum Waldrand liegen bei 850 m in Richtung Osten bzw. 900 m in Richtung Südosten. Wegen der besonderen Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Rahmen des Schutzsystems NATURA 2000 sind in Anbetracht regelmäßiger Überschreitungen von Critical Loads durch die Hintergrundbelastung mögliche Auswirkungen des Vorhabens bei empfindlichen Ökosystemen zu prüfen.

Dazu wurden in der vorliegenden Immissionsprognose die Beurteilungspunkte an den zugewandten Rändern des FFH-Gebietes festgelegt und für diese Punkte die Stickstoffeinträge der Anlage im Ist- und im Plan-Zustand prognostiziert. Unter Berücksichtigung erhöhter Depositionsgeschwindigkeiten an Waldrändern wurden im Ist-Zustand Stickstoffeinträge von 3,00 kg N/(ha·a) am östlich gelegenen Auenwaldrand und 2,68 kg N/(ha·a) am südöstlich gelegenen Auenwald ermittelt. Im Zuge der wesentlichen Änderung erhöhen sich die Stickstoffeinträge marginal um 0,07 kg N/(ha·a) auf 3,08 kg N/(ha·a) bzw. 2,75 kg N/(ha·a).

Es besteht ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von maximal 0,3 kg N/(ha·a) außerstande sind, signifikante Änderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Diese von der Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht anerkannte Irrelevanzgrenze wird deutlich unterschritten. Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch erhöhten Stickstoffeintrag nicht zu befürchten.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknung in der Anlage zur Herstellung von Zement vorgetragen worden. Es sind Nebenbestimmungen (NB) und Hinweise vorgeschlagen worden. Die vorgeschlagenen NB sind im Abschnitt III dieses Bescheides unter den Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 als allgemeine und emissionsbegrenzende Anforderungen an den Anlagenbetrieb festgeschrieben worden.

Im Zuge der Anlagenänderung wird ein Puffersilo für den getrockneten Klärschlamm errichtet und betrieben (NB Nr. 5.1.1.2). Mit der während der Befüllung austretenden Verdrängungsluft kann durch den dort eingelagerten nunmehr trockenen Klärschlamm staubhaltige Abluft austreten, sodass eine zusätzliche Emissionsquelle vorhanden ist. Daher waren die Anforderungen zur Reinigung während der Befüllung

sowie die Durchführung von Kontrollen zur Sicherstellung der Filterwirksamkeit zu erheben (NB Nr. 5.1.1.3). Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (geringes Silovolumen von 22 m³) sowie der technischen Gegebenheiten (Filterwert < 10 mg/m³) ist mit den Forderungen zur Filterüberwachung und bei deren Erfüllung der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ausreichend sichergestellt.

Mit der Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) hat der Gesetzgeber u.a. für die staubförmigen Emissionen neue Grenzwerte für Zementwerke, in denen Ersatzbrennstoffe eingesetzt werden, festgelegt. Da die Abgase aus den Klärschlammrocknern in die Quelle 1 „Drehrohrofen“ der Zementherstellung eingebunden werden und diese somit von der Änderung beeinflusst wird, war der Grenzwert für Staub an die geänderten gesetzlichen Forderungen anzupassen (NB Nr. 5.1.2.1 und NB Nr. 5.1.2.2).

Die Festlegung von Staubinhaltsstoffen über die für die Anlage derzeit bestehenden Regelungen hinaus, war nicht erforderlich, da sich, nach dem vorliegenden Gutachten, durch die Einbindung der Trocknerabgase in den vorhandenen Abgasstrom des Drehrohrofens die Stoffzusammensetzung des Abgases nicht wesentlich ändert und die relevanten Schadstoffe bereits nach der 17. BImSchV begrenzt sind.

Die Forderung nach der Einbindung der Abgase in die Quelle 1 erfolgte antragsgemäß und entspricht insoweit auch dem Minimierungsgebot für Emissionen, da keine weitere Quelle errichtet wird (NB Nr. 5.1.1.1).

Durch diese Maßgaben wird gewährleistet, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dem neuen Anlagenteil ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Anforderungen für die Ableitung der Abgase (vgl. NB Nr. 5.1.1.1) beruht auf den in den Antragsunterlagen dargestellten Gegebenheiten. Die Anforderungen aus Nr. 5.5.2, Abs. 5 der TA Luft zur ausreichenden Verdünnung und zu einem ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung sind damit sichergestellt.

Die Anlage zur Herstellung von Zement unterliegt der IE-Richtlinie. Die beantragte Klärschlammrocknung für die Konditionierung des als Ersatzbrennstoff eingesetzten und nunmehr getrockneten Klärschlammes stellt hier eine dienende Funktion zur Zementherstellung dar und unterliegt einem eigenständigen Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.10.2.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV und damit ebenfalls der IE-Richtlinie. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Für Anlagen nach Art. 10 der IE-Richtlinie hat die Festlegung von über die TA Luft und andere nationale Vorschriften hinausgehende emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT) zu erfolgen. Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für diese zusätzlich festzulegenden Anforderungen.

Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union. Ein „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen) liegt vom August 2006 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der Europäischen Union bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht.

Da sich die Änderung ausschließlich auf die abfallbehandelnde Nebenanlage bezieht und sich keine Änderungen in Bezug auf die Zementherstellung ergeben, kommt der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26.03.2013 über Schlussfolgerungen

zu den BVT in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid, der am 09.04.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen ist, nicht zur Anwendung.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Luftschadstoffe und Gerüche werden i.V.m. NB erfüllt.

4.6.2 Lärmschutz

Die Antragsunterlagen sind von dem für physikalische Umweltfaktoren zuständigen Referentenbereich geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor. Es sind Nebenbestimmungen (NB) vorgeschlagen worden, die im Abschnitt III dieses Bescheides unter den Nrn. 5.2.2 bis 5.2.6 festgeschrieben worden sind. Die NB Nr. 5.2.1 ist aus dem Zulassungsbescheid nach § 8 a BImSchG übernommen worden, um sicherzustellen, dass insbesondere schutzbedürftige Nutzungen im Nahbereich der Baustelle vor Baulärm geschützt werden und dem Stand der Technik entsprechende Baufahrzeuge- und -maschinen eingesetzt werden.

Das Betriebsgelände der Antragstellerin befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Stadt Bernburg (Saale) auf einer gewerblichen Baufläche. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in der Bode- und der Mittelstraße in Bernburg, im Auenweg in Altenburg, jeweils in einem allgemeinen Wohngebiet, sowie Am Felsenkeller in einem Mischgebiet. Die Kleingärten südlich der Anlage werden als Mischgebiet ohne Schutzanspruch für die Nachtzeit eingestuft.

Die Beurteilung des beantragten Vorhabens wurde anhand der überarbeiteten Schallimmissionsprognose 1-15-05-193-1c vom 27.11.2015 (öko-control GmbH Schönebeck) vorgenommen. Im Ergebnis des Gutachtens ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm in der Anlagennachbarschaft an den maßgeblichen Immissionsorten nachgewiesen worden.

Die Wohnhäuser im Auenweg Nr. 15 in Altenburg, in der Bodestraße Nr. 9 und der Mittelstraße Nr. 26 a in Bernburg liegen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes. Ihnen werden Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht zugeordnet. Das Wohnhaus Am Felsenkeller Nr. 5 in Bernburg liegt im Außenbereich nordöstlich der Ortslage Bernburg und wird als Mischgebiet eingestuft. Die Immissionsrichtwerte des Mischgebietes betragen gem. Nr. 6.1 c) der TA Lärm am Tage 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Den südlich des Anlagengeländes befindlichen Kleingärten wird für die Tagzeit der Immissionsrichtwert eines Mischgebietes von 60 dB(A) zugeordnet; in der Nachtzeit haben Kleingärten keinen Schutzanspruch.

Die prognostizierten Geräuschbelastungen der Gesamtanlage liegen am Tage mindestens 11 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte. Damit liegt die Zusatzbelastung durch die gesamte Anlage unter der Irrelevanzgrenze nach Nr. 2.2 der TA Lärm; die Immissionsorte befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Damit war für die Tagzeit weder die Untersuchung der Vorbelastung noch die Festsetzung eines anlagenbezogenen Immissionsgrenzwertes erforderlich.

In der Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten. Das Eintreffen der Prognosewerte für die Nachtzeit ist zu erwarten, wenn die den Berechnungen zugrunde gelegten Emissionskenndaten und Quellwirkzeiten eingehalten sowie Transporte von und zur Klärschlamm-trocknungsanlage während der Nachtzeit ausgeschlossen werden. Wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen ist es erforderlich, nach der Erweiterung der Anlage durch eine Messung nachzuweisen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte in der Nachtzeit nicht überschritten werden (NB Nrn. 5.2.3 bis 5.2.6).

NB Nr. 5.2.2 ist als allgemeine Anforderung an den Anlagenbetrieb festgesetzt worden, um sicherzustellen, dass der neue Anlagenteil dem Stand der Technik entspricht.

Die Genehmigungsvoraussetzungen werden im Hinblick auf den Lärmschutz i.V.m. NB erfüllt.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) sind für die Beurteilung des Vorhabens nicht relevant.

4.6.3 Ausgangszustandsbericht - Bericht über den Ausgangszustand gem. § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV

Gem. § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe (gefährliche Stoffe in nicht unerheblichem Umfang) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine (erhebliche) Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der Verordnung bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Vorliegend handelt es sich um eine bestehende Anlage nach der IE-Richtlinie, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befand. Auch der am 08.09.2015 als wesentliche Änderung beantragte neue Anlagenteil zur Klärschlamm-trocknung fällt unter diese Richtlinie. Da es sich um den ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsantrag für das Zementwerk handelt, muss der AZB die gesamte Anlage erfassen. Die Antragstellerin hat im Kapitel 17 (Sonstiges) die Stufen für die Vorbereitung des AZB gem. den „Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gem. Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU (Mitteilung der Kommission 2014/C 136/03 vom 6.5.2014) dargelegt und ein Inhaltsverzeichnis für den Bericht vorgeschlagen.

Der im Landesverwaltungsamt für die Chemikaliensicherheit zuständige Referentenbereich kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis:

Vorgesehen ist die Erstellung des Berichtes exakt nach den Vorgaben aus den „Leitlinien der Europäischen Kommission“. Danach ist ein AZB zu erstellen, wenn eingesetzte, erzeugte oder gelagerte „relevante gefährliche Stoffe“ Boden oder Grundwasser am Anlagenstandort verschmutzen können. Gefährlich sind solche Stoffe, die anhand der Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als gesundheits- oder als umweltgefährlich einzustufen sind.

Gem. den Anforderungen der IE-Richtlinie sollen alle gefährlichen Stoffe der Gesamtanlage, der Standort und die Schutzmaßnahmen beschrieben werden, und es soll begründet werden, warum ein AZB erforderlich ist oder nicht.

In den o.g. EU-Leitlinien werden u.a. auch Abfälle als gefährlich angesehen.

Da aber Abfälle (und auch Abwasser) von der CLP-Verordnung ausgenommen sind, können diese nicht in die entsprechenden Gefahrenklassen eingestuft werden.

Entsprechend der (nationalen) „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie“, veröffentlicht durch die UMK im Oktober 2014, deren Bestandteil auch die LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum AZB ist, ist Abfall ausdrücklich kein gefährlicher Stoff und erfordert demnach keinen AZB.

In der Zementanlage werden bereits jetzt fast ausschließlich (auch gefährliche) Abfälle als Brennstoffe und als Zusatzstoffe eingesetzt, während die mineralischen Einsatzstoffe und die erzeugten Zemente in der Regel nicht als gefährlich eingestuft sind.

Die Antragstellerin wird in den im Kapitel 17 der Antragsunterlagen erwähnten Bericht offensichtlich auch die eingesetzten und gelagerten Abfälle berücksichtigen; genauere Angaben zu den insgesamt vorliegenden gefährlichen Stoffen sind in den Unterlagen nicht vorhanden. Es sind lediglich die Stoffe genannt, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage beziehen. Außerdem ist die Liste der Klärschlämme mit den jeweiligen AVV-Nummern enthalten.

Klärschlämme:

Jahresverbrauch	max. Lagermenge	Gefahrenmerkmale (H-Sätze)	
190.000 t/a	13.500 t	nicht nach CLP	[Wassergefährdungsklasse (WGK): 1]

Herdofenkoks:

Jahresverbrauch	max. Lagermenge	Gefahrenmerkmale (H-Sätze)	
	50 t	keine	[WGK: nicht wassergefährdend]

Thermalöl (Bsp. Transcal N Low Sulphur):

Jahresverbrauch	max. Lagermenge	Gefahrenmerkmale (H-Sätze)	
50 m ³ im Kreislauf	43,2 t	keine	[WGK: 1]

hergestellte Zemente lt SDBI aller Sorten

[WGK: 1]	Gefahrenmerkmale (H-Sätze)	
	<i>H318</i>	<i>Verursacht schwere Augenschäden</i>
	<i>H315</i>	<i>Verursacht Hautreizungen</i>
	<i>H335</i>	<i>Kann die Atemwege reizen</i>

Aus der chemikalienrechtlichen Gefahreneinstufung der CLP- Verordnung lässt sich die Relevanz der Auswirkungen hinsichtlich der (Grund)Wasser- oder Bodengefährdung nicht ausschließlich ableiten.

Die kursiv gedruckten Gefahrenmerkmale (H-Sätze) werden in der LABO/LAWA- Arbeitshilfe nicht aufgeführt, d.h., als nicht relevant für eine Boden- oder (Grund)Wassergefährdung angesehen. Die Einstufung in die üblichen Wassergefährdungsklassen ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Ob es sich jeweils um „relevante“ Stoffe in „relevanten“ Mengen im Sinne der IE-Richtlinie handelt, ist durch die für Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden zu entscheiden.

Zunächst ist festzuhalten, dass lediglich im Anhang II der Richtlinie (Schadstoffliste) u.a. „relevante“ Schadstoffe für Wasser genannt sind, und zwar:

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden,
2. Phosphororganische Verbindungen,
3. Zinnorganische Verbindungen,
4. Stoffe und Gemische mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren karzinogenen, mutagenen oder sich möglicherweise auf die Fortpflanzung auswirkenden Eigenschaften,
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe,
6. Zyanide,
7. Metalle und Metallverbindungen,
8. Arsen und Arsenverbindungen,
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel,
10. Schwebstoffe,
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffhaushalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB usw. messen lassen,
13. Stoffe, die im Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) aufgeführt sind.

Bei Ziffer 13. handelt es sich um prioritäre und gefährliche prioritäre Stoffe, die im gegebenen Fall nicht relevant sind (1. Alachlor, 2. Atrazin, 3. Benzol, 4. Blei, 5. C10-13-Chloralkane, 6. Cadmium, 7. Chlorfenvinphos, 8. Chloroform, 9. Chlorpyrifos, 10. Diethylhexylphthalat (DEHP), 11. 1,2-Dichlorethan, 12. Dichlormethan, 13. Diuron, 14. Endosulfan, 15. Hexachlorbenzol, 16. Hexachlorbutadien, 17. Isoproturon, 18. Lindan (. -HCH), 19. Nickel, 20. Nonylphenol, 21. Octylphenol, 22. PAK, Anthracen, Naphthalin und Fluoranthen, 23. Bromierte Diphenylether, 24. Pentachlorbenzol, 25. Pentachlorphenol, 26. Quecksilber, 27. Simazin, 28. Tributylzinn, 29. Trichlorbenzol, 30. Trifluralin).

„Relevante“ Mengen oder „relevante“ Mengenschwellen sind in der Schadstoffliste nicht enthalten, sodass keine Vergleichbarkeit gegeben ist, um Schlussfolgerungen, die für die Notwendigkeit der Erstellung eines AZB sprechen, ableiten zu können.

Die untere Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde haben das in Kapitel 17 der Unterlagen beigefügte Inhaltsverzeichnis für den AZB bestätigt. Ergänzungen waren nicht notwendig. Hinsichtlich der Methodik ist die o.g. LABO/LAWA-Arbeitshilfe empfohlen worden.

Den AZB hat die Antragstellerin mit Posteingang im Landesverwaltungsamt am 07.06.2016 vorgelegt. Der AZB ist von der unteren Wasserbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und dem im Landesverwaltungsamt für die Chemikaliensicherheit zuständigen Referentenbereich auf Plausibilität geprüft worden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die vorgelegten Unterlagen ausreichend und geeignet sind, um einen quantifizierten Vergleich mit dem Zustand von Boden und Wasser bei Betriebseinstellung durchführen zu können. Der Ausgangszustand des Grundwassers war im Übrigen nicht beurteilbar, weil das Grundwasser im naheliegenden Tagebau großflächig abgepumpt wird.

Die Genehmigungsvoraussetzungen bleiben unberührt, da der im AZB erhobene Stand der Boden- und Wasserverschmutzungen dem quantifizierten Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage dient, nicht aber den bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage regelt.

4.7 Arbeitsschutz

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen. Die Antragsunterlagen sind durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost (LAV Ost) auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft worden. Die Stellungnahme liegt vor.

Es sind Nebenbestimmungen (NB) vorgeschlagen worden. Diese gründen sich im Wesentlichen auf das ArbSchG, die BetrSichV und die ArbStättV i.V.m. bestimmten Unfallverhütungsvorschriften und sind unter den Nrn. 6.2 des Abschnittes III dieses Bescheides festgeschrieben worden.

Die NB unter den Nrn. 6.1 im Abschnitt III dieses Bescheides sind aus der Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns des LAV Ost übernommen worden und regeln den Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle gem. den Vorschriften des ArbSchG, der BauStättV und der ArbStättV i.V.m. bestimmten Unfallverhütungsvorschriften. NB Nr. 6.1.2 dient Überwachungszecken.

Hinweise aus der fachrechtlichen Stellungnahme des LAV Ost sind in die Nrn. 6.1 bis 6.4 in den Abschnitt V dieses Bescheides aufgenommen worden.

Die NB der Nrn. 6.2 sollen den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in der Arbeitsstätte, insbesondere bei Tätigkeiten an Fördereinrichtungen und in explosionsgefährdeten Bereichen, sicherstellen sowie die Anlagensicherheit insgesamt gewährleisten.

Die arbeitsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden i.V.m. NB erfüllt.

4.8 Bodenschutz

Der Salzlandkreis als zuständige Bodenschutzbehörde ist in dem Verfahren beteiligt worden. Die Stellungnahme liegt vor. Der beantragten Änderung ist ohne weitere Anforderungen zugestimmt worden. Die Behörde hat jedoch darauf hingewiesen, dass die gesamte Fläche des ehemaligen Zementwerkes Bernburg im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend dem Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) als Altstandort geführt wird.

Die bodenschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.9 Wasserrecht

Der Salzlandkreis als zuständige Wasserbehörde ist in dem Verfahren beteiligt worden. Die Stellungnahme liegt vor. Der beantragten Änderung ist ohne weitere Anforderungen zugestimmt worden. Der Gewässerschutz ist sichergestellt.

Die wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.10 Abfallrecht

Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich der abfallrechtlichen Belange von der unteren und der oberen Abfallbehörde geprüft worden. Die Stellungnahmen liegen vor. Beide Behörden haben gegenüber der beantragten Anlagenänderung keine Einwände vorgebracht. Die obere Abfallbehörde hatte in der abschließenden Stellungnahme eine Nebenbestimmung vorgeschlagen, wonach die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 05.01.2006 (Az.: 402.2.7-44008/05/67) weiterhin gültig, zu beachten und einzuhalten sind. Dies ist im Abschnitt I dieses Bescheides unter Ziffer 6 geregelt worden.

Durch die wesentliche Änderung der Anlage kommt es zu keiner Veränderung abfallrechtlicher Belange sowie zu keiner Erweiterung des genehmigten Abfallartenkatalogs.

Die abfallrechtlichen Anforderungen sind bereits über bestehende Genehmigungen und Anzeigenbescheide genehmigungsrechtlich vollzogen worden und sind im Anlagenbetrieb weiterhin zu beachten und einzuhalten.

Die abfallrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.11 Naturschutz

Die Antragsunterlagen sind hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange von der unteren und der oberen Naturschutzbehörde geprüft worden. Einwände gegenüber dem beantragten Vorhaben sind nicht vorgebracht worden. Dem beantragten Vorhaben wurde ohne besondere Anforderungen zugestimmt.

Die obere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Prüfung Folgendes festgestellt:

In der Umgebung des Standortes befinden sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saale“ (südlich, östlich und nördlich gelegen in einer Entfernung von ≥ 200 m); das LSG „Bodeniederung“ (ca. 800 m nordöstlich gelegen); das FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ (DE4136301, ca. 850 m östlich gelegen) und das FFH-Gebiet „Auwälder bei Plötzkau“ (DE4236301, ca. 4.000 m südwestlich gelegen).

Gem. § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zur Beurteilung, ob das hier in Rede stehende Vorhaben FFH-verträglich ist, hatte die Antragstellerin eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Als relevante betriebsbedingte Wirkungen auf die o.g. FFH-Gebiete wurden dabei insbesondere Stickstoffdepositionen (NH_3 , NO_2 , NO) und Säureeintrag (SO_2 -Deposition) innerhalb eines Radius von 6.550 m um die geänderte Anlage betrachtet. Danach wird der projektbezogene Irrelevanzwert für die Stickstoffdeposition von $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ an keiner Stelle des FFH-Gebiets „Auwälder bei Plötzkau“ erreicht oder überschritten. Die prognostizierte Zusatzbelastung von $0,12 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ ist somit als irrelevant einzuschätzen.

Bei dem FFH-Gebiet „Nienburger Auwald-Mosaik“ liegt die prognostizierte Zusatzbelastung bei $3,08 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ und damit über der maßgeblichen Irrelevanzschwelle. Die vorgenommene Beurteilung anhand des sog. Critical Load (CL)-Modells unter Be-

rücksichtigung der vom Umweltbundesamt erhobenen Hintergrundbelastung ergab keine Überschreitung der maßgeblichen Bagatellschwelle von 3 % des auf den Lebensraumtyp (LRT) bezogenen CL-Werts durch die betriebsbedingte Zusatzbelastung der geänderten Anlage. Gegenstand der Betrachtung waren hierbei die im FFH-Gebiet vorkommenden N-sensiblen LRT: Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510), Auenwälder (LRT 91E0) und Hartholzauenwälder (LRT 91F0).

Für beide FFH-Gebiete kann dem Gutachten zufolge eine erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch Stickstoffimmissionen ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich der Auswirkungen durch Säureeintrag und Lärmimmissionen werden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung durch den Gutachter keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert, sodass eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht erforderlich sei.

Die obere Naturschutzbehörde ist diesem Ergebnis gefolgt. Eine weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht notwendig.

Die naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

4.12 Betriebseinstellung

Die Anzeige einer möglichen Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde wurde gem. § 15 Abs. 3 BImSchG gefordert (NB Nr. 7.1). Durch die Fristsetzung soll gewährleistet werden, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG die diesbezüglich notwendigen Maßnahmen, soweit erforderlich, rechtzeitig festlegen und ihrer Überwachungspflicht nachkommen kann.

Die unter den NB der Nrn. 7.2 bis 7.5 im Abschnitt III dieses Bescheides festgeschriebenen Anforderungen gründen sich auf § 5 Abs. 3 BImSchG. Es soll gewährleistet werden, dass die Stilllegung der Anlage mit entsprechender Sachkunde durchgeführt wird, nach der Betriebseinstellung von den stillgelegten Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht und sich das Betriebsgelände in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Mit Schreiben vom 29.08.2016 ist die Antragstellerin über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gem. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG Gelegenheit, sich vor Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Rückäußerung der Antragstellerin erfolgte schriftlich mit Schreiben vom 05.09.2016 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 06.09.2016). Im Ergebnis der Anhörung sind von der Antragstellerin zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen keine Einwände erhoben oder Hinweise gegeben worden.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern und im geänderten Zustand zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gem. § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Die in der Genehmigung vom 05.01.2006 (Az: 402.2.7-44008/05/67) beauftragte kontinuierliche Erfassung der staubförmigen Emissionen sowie der bestehende Messzyklus für die Einzelmessungen behält bis auf weiteres uneingeschränkte Gültigkeit.
- 2.2 Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 2.3 Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden. Ferner kann die zuständige Überwachungsbehörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
- 2.4 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so sollen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 2.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung; § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 2.7 Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG müssen nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.
- 2.8 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1, 2 BImSchG).
- 2.9 Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs.1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

3 Bauordnungsrecht

- 3.1 Die in den Bauvorlagen (statischen Berechnungen) grün eingetragenen Prüfungsmerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- 3.2 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 3.3 Für Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung und die Benennung des Bauleiters/Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBL: LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO).
- 3.4 Der Bauherr hat die Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.5 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

4 Brandschutz

- 4.1 Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 55 Abs. 1 und 2 BauO LSA muss der verantwortliche Bauleiter das Brandschutzkonzept und den Prüfbericht zum Brandschutznachweis in allen Einzelheiten kennen, denn nur er kann die Einhaltung der baulichen Maßnahmen auch veranlassen. Die Verantwortung von Bauherr, verantwortlichem Entwurfsverfassern und Unternehmern im Einzelnen (§§ 51 bis 54 BauO LSA) bleibt davon unberührt. Die Stellungnahme der örtlichen Brandschutzbehörde zu den Belangen der Feuerwehr lag dem beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz zu Prüfung vor.
- 4.2 Die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie - LüAR), der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-

Richtlinie - LAR), der Feuerungsverordnung (FeuVO), der Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauR) usw. wird vorausgesetzt.

- 4.3 Im Brandschutzkonzept wird ein Großteil der Sicherheitsbedingungen auf betrieblich organisatorische Vorgehensweisen abgestellt. Insofern ist besonders darauf zu achten das Brandschutzkonzept vollinhaltlich umzusetzen.
- 4.4 Sicherheitstechnische Anlagen/Einrichtungen sind zum Teil prüf- und überwachungs-pflichtig nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO).
- 4.5 Die Einhaltung der Bauvorlagen, Vorschriften und Regelwerke bei der Planung und Bauausführung ist durch die konkret Verantwortlichen sicherzustellen und zu belegen. Zum Zeitpunkt der Bauüberwachung sind die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§ 53 BauO LSA), der Bauleiter/Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Nachweise für die brandschutzrelevanten nichtgeregelten Bauprodukte und Bauarten gemäß § 17 ff. BauO LSA (Zulassung, Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Übereinstimmungsnachweise und -erklärungen usw.) dem Bauherrn bzw. dessen Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen.
- 4.6 Das Explosionsschutzdokument ist von dem beauftragten Prüfsingenieur für Brandschutz nicht geprüft worden. Sich daraus ggf. ergebende bautechnische Änderungen mit Brandschutzrelevanz sind der zuständige Überwachungsbehörde und dem beauftragten Prüfsingenieur zur Kenntnis zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zuständige Überwachungsbehörde (LAV Ost) keine bautechnischen Änderungen im Genehmigungsverfahren gefordert hat.

5 Denkmalschutzrecht

Bei der Bauausführung ist die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) einzuhalten.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. sicherheitsrelevante Einrichtungen, wie Sauerstoffmessung, Temperaturmessstellen, Wasserbedüsung).

Sie dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind.

Die Prüfbescheinigung ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in Kopie zuzusenden (§ 14 BetrSichV i.V.m. Abschnitt 3 des Anhangs 2 der Verordnung).

- 6.2 Bezüglich der vorgesehenen blitzschutztechnischen Maßnahmen (Potenzialausgleich) ist der Ableitwiderstand regelmäßig zu messen und zu dokumentieren (Abschnitt 3 des Anhangs 2 der BetrSichV).
- 6.3 Wer überwachungsbedürftige Anlagen betreibt, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
 - jeden Schaden, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.
- 6.4 Die Beschäftigten sind über die möglichen Explosionsgefahren und die entsprechend dem Explosionsschutzdokument festgelegten Schutzmaßnahmen mindestens einmal jährlich zu unterweisen (§ 12 ArbSchG i.V.m. § 4 BGV A1).

7 Vermessungs- und Geoinformationsrecht

Gemäß § 14 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

8 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO),
- dem § 21 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- den §§ 56 – 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG),
- den §§ 16 – 18 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA,

sind für die Überwachung der geänderten Anlage zz. folgende Behörden zuständig:

- a) das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt** als
- obere Immissionsschutzbehörde

b) das **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost** für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit;

c) der **Salzlandkreis** als

- untere Bauaufsichtsbehörde (43 Fachdienst Bauordnung),
- untere Denkmalschutzbehörde (43 Fachdienst Bauordnung),
- untere Wasserbehörde (42 Fachdienst Natur und Umwelt),
- untere Abfallbehörde (42 Fachdienst Natur und Umwelt),
- untere Bodenschutzbehörde (42 Fachdienst Natur und Umwelt),
- untere Naturschutzbehörde (42 Fachdienst Natur und Umwelt),
- Behörde für Brand- und Katastrophenschutz (33 Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst).

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Schulz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antrag der Firma SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg, Altenburger Chaussee 3 in 06406 Bernburg (Saale) vom 08.09.2015 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG für die für die wesentliche Änderung des Zementwerkes in Bernburg/Nienburg und Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a in der geänderten Fassung vom 26.10.2015

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

BAND 1

Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
1	Antrag	
1-0	Deckblatt	1 Blatt
1-1	Antragsformular (Formular 1); Blatt 3 in der Fassung mit PE 26.10.2015	3 Blatt
1-2	Wesentliche Änderung (Formular 1a)	1 Blatt
1-3	Antrag auf vorzeitigen Beginn (Formular 1c) in der Fassung mit PE 26.10.2015	1 Blatt
1-4/1	Vollmacht; ergänzt am 08.10.2015	1 Blatt
1-4/2	Kurzbeschreibung (allgemeine Angaben, Beschreibung zum Änderungsumfang, Maßnahmenkurzbeschreibung, genehmigungsrechtliche Einstufung, Historie, Kostenangabe, § 15-BImSchG-Anzeigen seit 2004) mit Korrekturen vom 08.12.2015	5 Blatt
2	Inhalt der Antragsunterlagen	
2-0	Deckblatt	1 Blatt
2-1	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
2-2	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	5 Blatt
3	Anlagenstandort, Anlage, Anlagenbetrieb	
3-0	Deckblatt	1 Blatt
3-1	Auszug aus der topografischen Karte M 1:25.000	1 Blatt
3-2	Übersichtskarten/Lagepläne	4 Blatt
3-3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Blatt
3-4a	FNP Stadt Nienburg	4 Blatt
3-4b	FNP Gemeinde Ilberstedt	1 Blatt
3-5	Standortbeschreibung	3 Blatt
3-6	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	6 Blatt
3-7/1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen (Formular 2.1); ergänzt am 07.10.2015	1 Blatt
3-7/2	Betriebseinheiten (Formular 2.2); ergänzt am 07.10.2015	4 Blatt
3-8	Ausrüstungsdaten (Formular 2.3); ergänzt am 07. und 13.10.2015	4 Blatt
3-9	Luftbildübersicht	1 Blatt
3-10a	Aufstellungsplan Klärschlamm-trocknung – Trockner (geänderte BE)	1 Blatt

3-10b	Aufstellungsplan Klärschlamm-trocknung – Wärmetauscher (geänderte BE)	1 Blatt
3-10c	Auszug Datenblatt Schaufeltrockner	2 Blatt
3-10d	Klärschlamm-trockner, Brüdenabluftleitung (geänderte BE)	1 Blatt
3-11	Klärschlamm-trocknung – Verfahrensfließbild	1 Blatt
4	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
4-0	Deckblatt	1 Blatt
4-1	Erläuterungen	2 Blatt
4-2a	Gesamtverfahrensfließbild	1 Blatt
4-2b	Verfahrensfließbild Klärschlamm-trocknung	1 Blatt
4-2c	R&I-Schema Thermalölkreislauf	
4-3	Stoffdaten 3.1 Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a (1 Blatt) 3.2 Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b (1 Blatt) 3.3 Stoffidentifikation – Formular 3.2 (1 Blatt) 3.4 Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3 (1 Blatt) 3.5 Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4 (1 Blatt) 3.6 Sicherheitsdatenblatt Herdofenkoks (12 Blatt) 3.7 Sicherheitsdatenblatt Thermalöl Transcal N Low Sulphur (5 Blatt) 3.8 Tabelle Abfallschlüsselnummern (1 Blatt)	23 Blatt
4-3/1	überarbeitete Tabelle Abfallschlüsselnummern; Korrektur vom 11.12.2015	1 Blatt
5	Emissionen/Immissionen – Luftschadstoffe, Staub und Gerüche	
5-0	Deckblatt	1 Blatt
5-1	Erläuterung und Beschreibung	2 Blatt
5-2	Ausbreitungsrechnung für Feinstaub und seine Bestandteile; Ermittlung der Depositionen von Stickstoff und Säure; Ausbreitung der Gerüche für eine Trocknungsanlage für mechanisch entwässerten Klärschlamm im Umfeld der Schwenk Zement KG in Bernburg vom 13.08.2015 mit 67 Seiten (Berichts-Nr.: 1-15-05-193-3a. Dr. Feldbach. öko-control GmbH Schönebeck)	33 Blatt
5-2/1	Ausbreitungsrechnung für Feinstaub und seine Bestandteile; Ermittlung der Depositionen von Stickstoff und Säure; Ausbreitung der Gerüche für eine Trocknungsanlage für mechanisch entwässerten Klärschlamm im Umfeld der Schwenk Zement KG in Bernburg in überarbeiteter Form vom 27.11.2015 mit 70 Seiten (Berichts-Nr.: 1-15-05-193-3a. Dr. Feldbach. öko-control GmbH Schönebeck)	35 Blatt
5-3	Emissionsquellen – Formular 4.1a	1 Blatt
5-4	Emissionen – Formular 4.1b	2 Blatt
5-5	Abgas-/Abluft-Reinigung – Formular 4.3	1 Blatt
6	Emissionen/Immissionen – Gerüche	
6-0	Deckblatt	1 Blatt
6-1	Erläuterung und Beschreibung	1 Blatt
7	Emissionen/Immissionen – Schall	

7-0	Deckblatt	
7-1	Erläuterungen zum Schall; überarbeitet am 08.12.2015	2 Blatt
7-2	Emissionsquellen, Geräusche – Formular 4.2	1 Blatt
7-3	Ausbreitungsrechnung der Lärmimmissionen im Umfeld der geplanten Klärschlamm-trocknung in der Schwenk Zement KG in Bernburg in überarbeiteter Form vom 27.11.2015 mit 30 Seiten (Berichts-Nr.: 1-15-05-193-1c. S. Deiter. öko-control GmbH Schönebeck)	18 Blatt
7-3/1	Messbericht zu Lärm-messungen im Umfeld des Zementwerkes der Schwenk Zement KG in Bernburg vom 27.03.2006 mit 21 Seiten (Berichts-Nr.: 1-06-05-079. Dr. Feldbach. öko-control GmbH Schönebeck); ergänzt am 10.11.2015	11 Blatt
8	Anlagensicherheit	
8-0	Deckblatt	1 Blatt
8-1	Erläuterungen	2 Blatt
8-2	Angaben zu Stoffen der Störfall-Verordnung 7.1 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 5.1 (1 Blatt) 7.2 Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 5.2a (1 Blatt) 7.3 Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Berechnung gem. Anhang I Nr. 5 – Formular 5.2b (2 Blatt)	3 Blatt
9	Abfälle/Abwässer	
9-0	Deckblatt	1 Blatt
9-1	Erläuterungen	2 Blatt
9-2	Abfallart, Entsorgung des Abfalls; Abfallart und vorgesehener Entsorgungsweg des Abfalls – Formular 7.1	2 Blatt
9-3	Abwasser; Abwasser-Anfall/Behandlung/Ableitung – Formular 8	1 Blatt
10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
10-0	Deckblatt	1 Blatt
10-1	Erläuterungen; Bewertung	1 Blatt
10-2	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe – Formular 6.1d	1 Blatt
11	Arbeitsschutz	
11-0	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	4 Blatt
11-1	Betriebsanweisung zum Umgang mit Klärschlamm	1 Blatt
12	Brandschutz	
12-0	Deckblatt	1 Blatt
12-1	Erläuterungen zum Brandschutz	1 Blatt
12-2	Brandschutzmaßnahmen (Formular 10); Fassung vom 26.10.2015	1 Blatt
12-3	Brandschutzgutachten mit 25 Seiten, 1 Seite Anlage 27.05.2014 (Dipl.-Ing. Uwe Lubosch, B:Sc. Maximilian Neumann. Ingenieurbüro für Brandschutz Dipl.-Ing. Uwe Lubosch. 39104 Magdeburg)	26 Blatt
12-3/1	Brandschutzkonzept mit 44 Seiten, 12 Anlagen und 8 Brandschutz-	68 Blatt

	plänen vom 16.10.2015 (Dipl.-Ing. (FH) Katja Labudda. Labudda & Partner. 39444 Hecklingen); ergänzt am 26.10.2015	
12-3/2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen – Formular 6.2; ergänzt am 26.10.2015	1 Blatt
12-4	Explosionsschutzdokument vom 01.09.2015 mit 16 Seiten und 2 Plänen	10 Blatt
13	Medieneinsatz	
13-0	Deckblatt	1 Blatt
13-1	Angaben zur Wärmenutzung	2 Blatt
14	Natur und Umwelt	
14-0	Deckblatt	1 Blatt
14-1	Erläuterungen	1 Blatt
14-2	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Antrag gem. § 3a Abs.1 UVPG) – Formular 13	1 Blatt
14-3	Unterlagen zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG mit Korrekturen vom 08.12.2015	55 Blatt
14-4	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung	3 Blatt
14-5	Unterlagen zur Verträglichkeitsvorprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz mit Korrekturen vom 08.12.2015	26 Blatt
15	Betriebseinstellung	
15-0	Deckblatt	1 Blatt
15-1	Erläuterungen	2 Blatt
17	Vorbereitung des Ausgangszustandsberichts (AZB)	
17-0	Deckblatt	1 Blatt
17-1	Stufen für die Vorbereitung des Berichts über den Ausgangszustand gem. den Leitlinien der Europäischen Kommission (Abl. EU 2014/C 136 03)	1 Blatt
17-2	Inhaltsverzeichnis für den AZB	2 Blatt
16	Bauvorlagen	
16-0	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
16-1	Antrag auf Baugenehmigung	3 Blatt
16-2	Baubeschreibung	4 Blatt
16-3	Statistischer Erhebungsbogen	2 Blatt
16-4	Berechnung der anrechenbaren Bauwerte	1 Blatt
16-4/1	Angabe der Bauwerksklasse; ergänzt am 10.11.2015	1 Blatt
16-4/2	Eintragungsbestätigung für Frau Silke Valdeig; ergänzt am 10.11.2015	1 Blatt
16-5	Berechnung der Nutzfläche und des umbauten Raumes nach DIN 277	1 Blatt
16-6	Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2.000	2 Blatt
16-7	Werkslageplan M 1:2.000	1 Blatt
16-8	Lageplanausschnitt M 1:1.000	1 Blatt
16-9	Aufstellungsplan Klärschlammrockner M 1:200	1 Blatt
16-10	Bauzeichnungen:	8 Blatt

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmetauscher Grundriss EG M 1:100(1 Blatt) ▪ Wärmetauscher Grundriss +4,52/ +6,90 M 1:100 (1 Blatt) ▪ Schnitt 1-1= Ansicht Achse 26 des Rohmühlengebäudes M 1:100 Wärmetauscher Grundriss EG (1 Blatt) ▪ Schnitt 2-2 und C-C Klärschlamm Trockner und Pumpenhaus M 1:100 (1 Blatt) ▪ Schnitt A-A M 1:100 (1 Blatt) ▪ Ansicht West M 1:200 (1 Blatt) ▪ Ansicht Ost M 1:200 (1 Blatt) ▪ Ansicht Süd M 1:200 (1 Blatt) 	
16-10/1	<p>Ergänzungen vom 10.11.2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeichnung Silo und Becherwerk (1 Blatt) ▪ ergänzte Zeichnung Wärmetauscher Grundriss EG M 1:100 (1 Blatt) ▪ ergänzte Zeichnung Wärmetauscher Grundriss +4,52/ +6,90 M 1:100 (1 Blatt) ▪ ergänzte Zeichnung Schnitt 2-2 und C-C Klärschlamm Trockner und Pumpenhaus M 1:100 (1 Blatt) 	4 Blatt

BAND 2

16-11/1	Statische Berechnung Klärschlamm Trocknerfundament vom 03.09.2015 mit Eintragungsnachweis für Herrn Dr.-Ing Tark Nasr; ergänzt am 26.10.2015	19 Blatt
16-11/2	Statische Berechnung Thermalöl-Wärmetauscher-Fundament vom 21.09.2015 mit 3 Plänen; ergänzt am 26.10.2015 (<i>zum Zulassungsbescheid nach § 8a BImSchG übergeben</i>)	24 Blatt

BAND 3

16-11/3	Statische Berechnungen Pumpenhaus, Elevator, Silo und Nachträge	
16-11/3-1	Pumpenhaus vom 08.02.2016 mit 59 Seiten und 7 Plänen (Dipl. Ing. Zlotan Plosz. Scherr+Klimke AG Büro Neu-Ulm.), ergänzt mit PE vom 15.02.2016	66 Blatt
16-11/3-2	Multigonsilo und Multigontrichter, Nachweis Befestigung Zellendecke einschl. Stahlbau vom 02.02.2016 sowie Elevator (Becherwerk) vom 05.02.2016 mit insgesamt 324 Seiten (DI (FH) Franz Bachinger. Fa. GEROLDINGER.), ergänzt mit PE vom 15.02.2016	172 Blatt
16-11/3-3	Nachtragsseiten Pumpenhaus NA 001 bis NA 011 vom 22.06.2012 mit Plan Nr. 06458 GES-SH1000a Stahlbau-Übersichten Pumpenhaus	12 Blatt
16-11/3-4	Ergänzungsstatik Pumpenhaus (Anschlussstatik) vom 19.07.2016 (IPK Leipzig)	30 Blatt

BAND 4

16-11/4	Statische Berechnung Wärmetauscherturm (Rekuperatorturm), Rohrleitungen, Bühnenkonstruktion einschl. Plänen vom 19.04.2016; ergänzt am 04.05.2016	596 Blatt
---------	---	-----------

BAND 5

16-11/5	Statische Berechnung Silofundament vom 20.05.2016 einschl. Plänen; ergänzt mit PE 07.06.2016	19 Blatt
---------	--	----------

ANLAGE 2

Rechtsquellen

<i>AbfG LSA</i>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<i>Abf ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<i>ArbSch-ZustVO</i>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<i>ArbStättV</i>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
<i>AVV Baulärm</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
<i>BauO LSA</i>	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<i>BaustellV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
<i>BauVorIVO</i>	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)
<i>BBodSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1842)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 17. BlmSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044)
- 32. BlmSchV** Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1488)
- BioStoffV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2414)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

FeuVO	Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA S. 177), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 374)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569, 584)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170)
Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG 2000 Nr. L 327 S. 1)
Richtlinie 2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU L 157/2006 S. 24, ber. ABl. EU L 76/2007 S. 35)
Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 L 158)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1495)
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218, 2227)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S.

- 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
- VAwS LSA** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- Verordnung (EG)
Nr. 1272/2008
(CLP-Verordnung)** Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- VwVwS** Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745)

Verteiler

Original

SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg
Werksleiter Herrn Johann Trenkwalder
Altenburger Chaussee 3, 06406 Bernburg (Saale)

als Kopie

SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg
Werksleiter Herrn Johann Trenkwalder
Altenburger Chaussee 3, 06406 Bernburg (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

- Referat 401 elektronisch – Fr. Nietzold
- Referat 402; 402.2.3 Papier z.d.A.
- Referat 402; 402.2.9 elektronisch und Papier – Fr. Richter
- Referat 402; 402.c, 402.5.2 elektronisch – Hr. Freihube
- Referat 402; 402.c, 402.6.2 elektronisch – Fr. Sorgenfrei
- Referat 402; 402.d elektronisch – Fr. Ebert
- Referat 402; 402.f elektronisch – Hr. Hotho
- Referat 407; 407.3.2 elektronisch – Frau John

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost elektronisch – Hr. Jabs
Kühnauer Straße 70, 06846 Dessau-Roßlau

Salzlandkreis
42 FD Natur und Umwelt elektronisch – Hr. Joch
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg

Salzlandkreis
43 FD Bauordnung elektronisch – Fr. Heuer
Karlsplatz 37
06406 Bernburg

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg, Geschäftsstelle elektronisch – Herr Groß
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

MLV, Außenstelle Halle
Referat 44 elektronisch – Fr. Winzer
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Bernburg (Saale)
Der Oberbürgermeister Papier
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)
Rathaus I

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Nienburg (Saale)
Die Bürgermeisterin Papier
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Dipl.-Ing. Ulrich Beyer
Prüfingenieur für Standsicherheit
Humboldtstraße 3
39112 Magdeburg

Papier

Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller
Prüfingenieur für Brandschutz
Feldstraße 528
06502 Thale OT Westerhausen

Papier

